



Gesuch im militärischen Plangenehmigungsverfahren betreffend Gemeinde Schattdorf, Aussenstelle Rynächt; Neubau Schutzdämme und diverse bauliche Anpassungen

Mitwirkung und Anhörung vom 12. Mai 2020

- Gemeinde: Schattdorf
- Gesuchstellerin: armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral
- Gesuchsunterlagen: – Projektbeschrieb inkl. Fachberichte und Planbeilagen
– Rodungsgesuch
- Gegenstand: – Erstellung von zwei Schutzdämmen und einem Splitter-
schutznetz zum Schutz vor Steinschlägen
– Rückbau eines nicht mehr gebrauchten Druckgas-
flaschendepots und eines Erdwalles
– Bauliche Anpassungen der Kavernenzufahrt sowie des
Anschlussgleises aufgrund der Schutzdämme
- Verfahren: Das Verfahren richtet sich nach dem Militärgesetz
(Art. 126 ff. MG; SR 510.10), der militärischen Plangenehmigungs-
verordnung (MPV; SR 510.51) und subsidiär nach
dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).
Das Generalsekretariat VBS ist Genehmigungsbehörde und
leitet das Verfahren.
- Mitwirkungs- und
Anhörungsverfahren: Nach Artikel 126 und 126d MG in Verbindung mit Artikel
62a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes
(RVOG, SR 172.010) sind die betroffenen Kantone,
Gemeinden und Fachbehörden des Bundes anzuhören, bevor
die Genehmigungsbehörde ihren Entscheid fällt. Während
der Dauer der öffentlichen Auflage hat zudem die betroffene
Bevölkerung Gelegenheit, bei der Gemeinde Schattdorf
schriftliche Anregungen einzureichen.
- UVP: Das Projekt unterliegt nicht der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Artikel 10a des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01).
- Öffentliche Auflage: Die Gesuchsunterlagen können vom 15. Mai bis am 15. Juni
2020 während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgender
Stelle eingesehen werden: Gemeindehaus Schattdorf,
Dorfplatz 1, 6467 Schattdorf

Aussteckung/ Profilierung:	Während der öffentlichen Auflage sind die Veränderungen, welche die geplanten Bauten und Anlagen im Gelände bewirken, sichtbar zu machen und auszustecken.
Einsprachen:	<p>Einsprache kann erheben, wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021) oder EntG Partei ist. Einsprachen müssen schriftlich innert der Auflagefrist zuhanden der Genehmigungsbehörde erhoben werden. Die eingegangenen Einsprachen und Stellungnahmen werden über den Kanton an die Genehmigungsbehörde weitergeleitet.</p> <p>Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (vgl. Art. 126f Abs. 1 MG und 14 MPV). Innerhalb der Auflagefrist sind sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39–41 EntG sind bei der Genehmigungsbehörde einzureichen (Art. 126f Abs. 2 MG). Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde vorzubringen (Art. 126c Abs. 3 MG).</p>

12. Mai 2020

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport